

Öffentliche Sitzung

Vorlage

an den
Rat über den
Verwaltungsausschuss

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt

Nach der Beschlussfassung zur 3. Änderungssatzung in der vergangenen Sitzung des Rates wird die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Helmstedt zur Beratung vorgelegt. Aus verschiedenen Fachdienststellen des Hauses werden Änderungswünsche an den Rat herangetragen:

1. Änderung: Befreiung des Bürgermeisters vom Verbot der Mehrfachvertretung auf der Grundlage des § 181 BGB

Nach den Regelungen des BGB (§181) sind Insihgeschäfte grundsätzlich nicht gestattet. Ein Insihgeschäft kann bedeuten, dass die Vertretung selbst Vertragspartei ist und zugleich den anderen Vertragspartner vertritt (sog. „**Selbstkontrahieren**“) oder der Vertreter auf beiden Seiten als Vertreter der Vertragsparteien (sog. „**Mehrfachvertretung**“) auftritt.

In der Hauptsatzung kann der Rat bestimmen, dass der Bürgermeister von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. In der Praxis bedeutet dieses, dass damit ein deutlich vereinfachtes und zügigeres Verfahren bei Abschluss von Grundstücksverträgen möglich wird. Es ist ein praxisüblicher Vorgang, dass durch eine entsprechende Bevollmächtigung Erklärungen im eigenem Namen und im Namen des Vertragspartners abgegeben werden können. Ein praktisches Beispiel stellen Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt dar, die durch den Notar/seine Notarfachangestellten sowohl für die eine, als auch für die andere Partei vorgenommen werden und die vom ursprünglich getroffenen Kaufvertrag abweichen. Bei Teilflächenkäufen müsste beispielsweise aufgrund etwaiger Flächenänderungen nach einer nachträglichen Vermessung auch der Kaufvertrag hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten neu formuliert und die entsprechenden Erklärungen durch die Parteien neu abgegeben werden. Es wäre ein erneuter Termin nötig. Durch die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erübrigt sich die erneute Beurkundung, da der Notar/seine Notarfachangestellten zu diesen abweichenden Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt bereits bevollmächtigt sind. Dies führt zur effizienteren und beschleunigten Eintragung ins Grundbuch.

Diese Erklärungen sind jedoch nur mit einer Befreiung des Bürgermeisters von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Rat der Stadt Helmstedt wirksam.

In der Änderungssatzung wurde **explizit nur die Ausnahme der Mehrfachvertretung** aufgenommen und nicht eine Ausnahme des Selbstkontrahierens, bei welchem der Bürgermeister zugleich als Privatperson und in der Funktion als Vertretung der Stadt handelt, um entsprechendem Missbrauch vorzubeugen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Absatz 1 um den Punkt 9 zu erweitern:

„(9) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist beim Abschluss privatrechtlicher notarieller Verträge unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäfts für die Stadt Helmstedt vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er an städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.
Die Befreiung gilt nicht für das Verbot des Selbstkontrahierens.“

2. Änderung: Streichung des Nebensatzes „sowie von Restschuldbefreiungen nach erfolgtem Insolvenzverfahren“ aus § 5 Zuständigkeit des Bürgermeisters Absatz 3 (2) Niederschlagung von Forderungen

Gemäß § 89 Insolvenzordnung „Vollstreckungsverbot“ sind Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig. Daraus ergibt sich, dass die Forderung nicht eingetrieben werden kann und zunächst niedergeschlagen werden muss.

Ist dem Schuldner zudem nach §§ 286 ff. Insolvenzordnung eine Restschuldbefreiung (befreit von allen restlichen Schulden) durch das Insolvenzgericht erteilt worden, so wirkt sie gemäß § 301 Insolvenzordnung gegenüber allen Insolvenzgläubigern. Diese Forderungen sind danach uneinbringlich geworden und sind aufgrund dessen auszubuchen.

Die Verwaltung hat daher weder bei Forderungen im Insolvenzverfahren, noch bei Forderungen nach Restschuldbefreiungen eine Wahl wie mit ihnen zu verfahren ist. Diese Forderungen sind entsprechend wie erläutert niederschlagen oder auszubuchen. Daraus folgt, dass auch keine Zustimmung bzw. Entscheidung durch den Bürgermeister, den Verwaltungsausschuss oder den Rat eingeholt werden muss.

In § 5 Zuständigkeit des Bürgermeisters Absatz 3 (2) Niederschlagung von Forderungen ist demnach der nachfolgend unterstrichene Nebensatz „sowie von Restschuldbefreiungen nach erfolgtem Insolvenzverfahren“ zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.11.2017.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 01.07.2017

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erledigt die ihr/ihm kraft Gesetzes oder durch Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden. Über die getätigten Auftragsvergaben ab einem Wert von 100.000,-- € (Bauleistungen), 50.000,-- € (Liefer- und Dienstleistungen) und 20.000,-- € (nicht beschreibbare freiberufliche Leistungen) ist der Rat über den Verwaltungsausschuss in jeder Sitzung schriftlich zu informieren (Bekanntgabe).

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Geschäfte, die nicht grundsätzlich, über den Einzelfall hinaus bedeutsam und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind. Unerheblich in diesem Sinne sind:

- (1) Erlass von Forderungen und Abgaben bis zu einem Betrag von 10.000,-- €;
- (2) Niederschlagung von Forderungen, sowie von Restschuldbefreiungen nach erfolgtem Insolvenzverfahren, bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (3) Stundung und Verrentung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- €;
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (5) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 50.000,-- €;
- (6) Abschluss sonstiger Verträge bis zu einem Wert von 50.000,-- €;
- (7) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 50.000,-- €;
- (8) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG, die einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigen; Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb der Budgets, die mit Mitteln des jeweiligen Budgets ausgeglichen werden können, sind keine über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.
- (9) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist beim Abschluss privatrechtlicher notarieller Verträge unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäfts für die Stadt Helmstedt vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung kann er an städtische Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte weitergeben.
Die Befreiung gilt nicht für das Verbot des Selbstkontrahierens.

§ 85 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 NKomVG

Artikel II

§ 14 erhält folgende Fassung

§ 14
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den .10.2023

(L.S.)

(Wittich Schobert)